

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

20.1.1.04i

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

Anmerkung:

Im folgenden Text haben wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind hier auch alle Mitarbeiter**INNEN** angesprochen.

Vorwort/Präambel

Die Zeppelin-Stiftung der Stadt Friedrichshafen ist eine örtliche, rechtlich-
unselbständige, gemeinnützige Stiftung.

Sie verwaltet das Erbe des Grafen von Zeppelin und verfolgt die in der Stiftungssatzung definierten Stiftungszwecke zum Wohle der Stadt Friedrichshafen und ihrer Bürger.

Beim Stiftungsvermögen der Zeppelin-Stiftung handelt es sich um ein Sondervermögen der Stadt, das getrennt i.S.v. §§ 96, 101 GemO zu verwalten ist. Bei ihrer Tätigkeit hat die Zeppelin-Stiftung insbesondere darauf zu achten, dass nur unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwirklicht werden und die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

Um dies zu gewährleisten, bedarf es verwaltungsinterner Regelungen, die im Rahmen der folgenden Dienstanweisung konkretisiert werden.

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

20.1.1.04i

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter, die Stiftungsleistungen erbringen und Aufgaben der Stiftung wahrnehmen (inkl. Ortsverwaltungen, Eigenbetriebe etc.).
- (2) Die Stiftungsaufgaben ergeben sich aus dem in § 2 der Stiftungssatzung definierten Stiftungszweck, dem Stiftungshaushalt und dem Produkt- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 2

Grundsatz der Aufgabenerledigung – Rolle der Stiftungspflege und der Fachämter

- (1) Der Stiftungspflege obliegt gem. § 5 der Stiftungssatzung die Führung der Stiftungsgeschäfte, insbesondere die Maßnahmen zur Durchführung und Erfüllung des Stiftungszwecks. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Gemeinderats. Sie ist dem Oberbürgermeister und dem Gemeinderat verantwortlich und nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung an deren Weisungen gebunden.
- (2) Die Stiftungspflege hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts-/ Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Stiftungspflege hat die Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für den Stiftungsträger sicherzustellen. Sie hat das Recht, zu allen stiftungsrechtlichen Entscheidungen gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und dem Oberbürgermeister eine gemeinnützigkeitsrechtliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Soweit die Verwirklichung der Stiftungszwecke auf andere Fachämter des Stiftungsträgers delegiert ist, hat die Stiftungspflege das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zu überwachen.
- (5) Der Stiftungspflege obliegt insbesondere
 1. die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel. Hierzu gehören:
 - a.) die Erstellung einer Stiftungsstrategie zur Umsetzung der Stiftungszwecke, insbesondere eine mittel- und langfristige Ziel-, Maßnahmen- und Finanzplanung
 - b.) die Erstellung allgemeiner Grundsätze zur Verwendung der Stiftungsmittel

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

20.1.1.04i

-
- c.) die Bereitstellung von Stiftungsmitteln für definierte Zwecke im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Ziel- und Maßnahmenplanungen einvernehmlich mit den Ämtern festzulegen.
 - d.) grundlegende Einzelentscheidungen im Bereich der Zeppelin-Stiftung, sofern sie nicht von den Fachämtern im Einvernehmen mit der Stiftungspflege getroffen werden.
 - e.) die Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel
2. die Erhaltung des Stiftungsvermögens. Hierzu gehören insbesondere:
- a.) die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit der Stiftung
 - b.) die Verwaltung der Stiftungserträge
 - c.) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- (6) Den Fachämtern obliegt, soweit die Aufgaben delegiert wurden, die Ausführung und Umsetzung der Stiftungsaufgaben und Erbringung der Stiftungsleistungen. Auch ihnen obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung die Einhaltung und Sicherstellung der gemeinnützigkeits- und satzungsrechtlichen Vorgaben.

§ 3

Kompetenzen der Stiftungspflege in den Prozessphasen Planung, Umsetzung und Kontrolle

- (1) Allgemeine Planungen und Erstellung von Stiftungsstrategien:

Die Stiftungspflege hat das Recht und die Pflicht, eine Stiftungsstrategie, gemeinsam mit den politischen Gremien, zu entwickeln. Diese Gesamtstrategie kann in Einzelstrategien der unterschiedlichen Zweckbereiche der Stiftung weiter konkretisiert werden.

Hierbei hat die Stiftungspflege folgende Kompetenzen und Rechte:

1. Sie hat ein „Initiativrecht“, d.h. sie kann die Fachämter, die entsprechende Stiftungsaufgaben verantworten, im Einvernehmen mit dem nach Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung zuständigen Dezernenten und dem Oberbürgermeister, beauftragen, eine Strategie (z.B. Förderprogramme, Richtlinien) für einen spezifischen Stiftungszweck zu entwickeln.
2. Wenn Fachämter ihrerseits Entwicklungskonzeptionen für Stiftungszwecke oder -aufgaben entwickeln (z.B. Kindergarten, Sport etc.), ist die Stiftungspflege mit Beginn der konzeptionellen Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Stiftungspflege hat hierbei jederzeit das Recht, am Prozess der Strategieentwicklung teilzunehmen und Anforderungen für deren Entwicklung zu definieren.

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

20.1.1.04i

3. Die inhaltlichen Ergebnisse der entwickelten Strategien der Fachämter und insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung sind der Stiftungspflege rechtzeitig vor dem Einbringen in die Gremien darzulegen. Sie hat zu prüfen, ob die Fachstrategie mit der Stiftungsstrategie kompatibel ist und ob die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden können. Eine entsprechende Vorlage an die Gremien hat im Einvernehmen mit der Stiftungspflege zu erfolgen.
4. Die Strategien sind bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Stiftungspflege hat strategische Planungskompetenzen im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Finanz- und Haushaltsplanung der Stiftung. Sie hat das Recht, gemeinsam mit den Fachämtern Zielvereinbarungen und Maßnahmenpläne zu definieren und einvernehmlich erstellen zu lassen.

(2) Einzelfallbezogene Projektplanungen:

Neben den generellen stiftungszweckbezogenen Fachplanungen ist in wichtigen und strategisch relevanten Einzelprojekten ebenfalls eine frühzeitige Beteiligung der Stiftungspflege notwendig. Einzelprojekte mit erheblichen investiven oder laufenden Folgekosten sind der Stiftungspflege frühzeitig anzuzeigen.

Ist die Planung gemeinnützigkeitsrechtlich fragwürdig, hat sie das Recht, eine gemeinnützigkeitsrechtliche Klärung beim Finanzamt herbeizuführen.

Ist die Stiftungspflege der Auffassung, dass die Planung den Zielsetzungen und Strategien der Stiftung widerspricht, kann sie beim Oberbürgermeister ein Veto einlegen und eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

(3) Erstellung allgemeiner Grundsätze zur Verwendung der Stiftungsmittel:

Die Stiftungspflege kann allgemeine Grundsätze zur Verwendung der Stiftungsmittel erstellen, bzw. durch die Fachämter erstellen lassen (Entwicklung von Förderprogrammen, Richtlinien etc.). Die Erstellung in Themenfeldern, in denen die Fachämter Zuständigkeiten besitzen, hat im Einvernehmen mit der Stiftungspflege zu erfolgen. Sie hat das Recht, die Einhaltung der Richtlinien, Grundsatzvorgaben etc. zu überprüfen.

(4) Umsetzung:

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in den Fachämtern/Ortsverwaltungen. In den Fällen, in denen Zuschüsse nicht eindeutig einem Stiftungszweck und einem Fachamt zuordenbar sind oder erhebliche gemeinnützigkeitsrechtliche Fragestellungen zu klären sind (s. auch §§ 5,6), kann der Stiftungspflege die Umsetzungsverantwortung obliegen.

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

20.1.1.04i

(5) Kontrolle:

Der Stiftung obliegen das Controlling und die Kontrolle der Verwendung der Stiftungsmittel. Hierzu kann sie

1. Verwendungsnachweise verlangen
2. im Rahmen eines Berichtswesens die Zielerreichung und den Mitteleinsatz kontrollieren

Die Fachämter sind zur Auskunft verpflichtet.

(6) Finanzierungsvorbehalt:

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen werden Stiftungsmittel und Budgets zur Verfügung gestellt. Hierbei sind von den Fachämtern nicht nur die Mittelanmeldungen darzustellen, sondern auch, welche Ziele und Maßnahmen mit dem Mitteleinsatz verfolgt werden. Die Summe der Budgets wird durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

§ 4

Politische Entscheidungsvorlagen

(1) Die Stiftungsvorlagen müssen klar erkennbar sein und sich von städtischen Vorlagen unterscheiden.

(2) Alle Stiftungsvorlagen müssen von der Stiftungspflege mitgezeichnet werden. Die Stiftungspflege hat hierbei einen „gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeits-Vermerk“ auszustellen, der als Feld auf der Vorlage gekennzeichnet werden muss.

Hat die Stiftungspflege gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken, so kann vorher eine Klärung mit dem Finanzamt herbeigeführt werden.

(3) Sie hat das Recht, zu allen stiftungsrechtlichen Entscheidungen gegenüber dem Oberbürgermeister und den politischen Gremien eine gemeinnützigkeitsrechtliche Stellungnahme abzugeben (vgl. Stiftungssatzung § 5 IV).

(4) Auf der Vorlage ist auch zu kennzeichnen, ob Stiftungsmittel zur Verfügung stehen und die Vorlage von der Stiftungspflege befürwortet wird. Sollte es zu keinem Einvernehmen zwischen der Stiftungspflege und den Fachämtern kommen, entscheidet der Oberbürgermeister.

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

20.1.1.04i

§ 5

Zuschussgewährungen an Dritte im Verwaltungshaushalt

- (1) Bei der Zuschussgewährung an Dritte gelten folgende Regeln und Zuständigkeiten: Generell werden die Zuschüsse in den Fachämtern im Rahmen der definierten Stiftungszwecke und Kompetenzbereiche gewährt. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt dezentral, wenn

1. der Zuschuss klar einem Stiftungszweck und einer Organisationseinheit zuordenbar ist,
2. der Antragsteller gemeinnützig ist,
3. der Antragsteller und das Anliegen dem örtlichen Wirkungskreis zuzuordnen sind,
4. eine Bewilligungsgrundlage in Form von Richtlinien, Fördergrundlagen, GR-Beschlüssen etc. vorhanden ist und
5. Budget- und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Falle der Bearbeitung in den Facheinheiten haben die Ämter dafür zu sorgen, dass Verwendungsnachweise von den Bezuschussten erbracht werden.

- (2) In Fällen, in denen eines der o.g. Kriterien nicht vorliegt, ist die Stiftungspflege zu beteiligen. In wichtigen Fällen kann die Stiftungspflege die Bearbeitung selbst durchführen.

§ 6

Zuschuss- und Darlehensgewährungen an Dritte im Vermögenshaushalt

- (1) Investitionszuschüsse werden, außer in den Fällen, in denen eine Richtlinie für Investitionszuschüsse vorhanden ist (Kindergärten, Sport) innerhalb der Stiftungspflege bearbeitet. Hierbei hat die Stiftungspflege das jeweilige Fachamt über die Antragstellung zu informieren und eine Stellungnahme aus fachlicher Sicht einzufordern.
- (2) Auch Darlehen werden, mit Ausnahme personenbezogener Darlehen im Rahmen der sozialen Leistungen, von der Stiftungspflege gewährt.

§ 7

Die Eigentümerfunktion der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümer der Stiftungsgebäude und –grundstücke. Sie übernimmt deshalb die Eigentümerfunktion. Sie kann die konkrete Umsetzung der damit verbundenen Leistungen delegieren.

Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen (DA Zeppelin-Stiftung)

20.1.1.04i

Sie wird das Gebäudemanagement Friedrichshafen (GMF) mit der konkreten Umsetzung der damit verbundenen Leistungen beauftragen, wenn der Gemeinderat mit der Bildung des GMF eine entsprechende Zuordnung für die Stiftungspflege beschließt.

Entscheidungen über

1. Änderungen der Nutzung von Stiftungsgebäuden,
2. den Kauf und Verkauf von Stiftungsgebäuden und –grundstücken,
3. die Vermietungen, die eine Nutzungsänderung zur Folge haben
4. den Neubau und die Erweiterung von Stiftungsgebäuden

können nur im Einvernehmen mit oder durch die Stiftungspflege getroffen werden. Die Stiftungspflege ist frühzeitig zu informieren.

- (2) Der Stiftung als Eigentümer obliegt auch die einmalige und laufende Unterhaltung der Stiftungsliegenschaften. Sie wird eine Delegation an das GMF vornehmen, wenn der Gemeinderat mit der Bildung des GMF eine entsprechende Aufgabenzuordnung beschließt.

Hierzu werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen Begehungen, gemeinsam mit der Stiftungspflege, dem jeweiligen Nutzer und dem Stadtbauamt durchgeführt. Die Ergebnisse der Begehungen werden schriftlich festgehalten und in einer Prioritätenliste dokumentiert.

- (3) Sind einmalige Erweiterungs- oder Unterhaltungsleistungen außerhalb der jährlichen Begehungen und Budgetansätze geplant, so hat das Fachamt einen entsprechenden Antrag bei der Stiftungspflege zu stellen.

§ 8

Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den Fachämtern soll im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erfolgen. Dies bedeutet, dass relevante Informationen frühzeitig ausgetauscht und kommuniziert werden. Konflikte werden frühzeitig thematisiert und sachlich ausgetragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

**Dienstanweisung zur Durchführung der Angelegenheiten
der Zeppelin-Stiftung bei der Stadt Friedrichshafen
(DA Zeppelin-Stiftung)**

20.1.1.04i

Friedrichshafen, den 22.12.2006

gez. Josef Büchelmeier
Oberbürgermeister